

Lieferantenrahmenvertrag (Strom)

Rahmenvertrag über die Belieferung von Kunden des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers

Zwischen

Städtische Werke Borna Netz GmbH
Am Wilhelmschacht 20

04552 Borna

VDEW-Codenummer: 9900981000007

(nachfolgend Netzbetreiber)

und

VDEW-Codenummer:

(nachfolgend Lieferant)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzuganges zwischen Netzbetreiber und Lieferant bei der Belieferung von Kunden des Lieferanten mit Strom an Entnahmestellen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind. Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (EnWG), die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV) sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

Der Transmission-Code 2003, der Metering-Code 2006 und der Distribution-Code 2007 sind Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Belieferung der Kunden des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers insbesondere

- a) Netzzugang bzw. Netznutzung des Lieferanten nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages,
 - b) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,
 - c) Bilanzkreiszuordnung,
 - d) Leistungsmessung und Lastprofilverfahren sowie
 - e) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen bei der Anwendung des Standardlastprofilverfahrens.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
- a) Netzan- und -einbindung von Eigenerzeugungsanlagen und anderer dezentraler Einspeisungen,
 - b) Reservenetzkapazität,
 - c) Sonderformen der Netznutzung (z.B. singularär genutzte Betriebsmittel) sowie
 - d) Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis.

§ 2 Belieferung ohne Netznutzung des Lieferanten

- (1) Soll die Belieferung eines Kunden des Lieferanten erfolgen, der den Zugang zum Netz des Netzbetreibers selbst in Anspruch nimmt, setzt dies das Bestehen eines Netznutzungsvertrags zwischen Kunden und dem Netzbetreiber voraus.
- (2) Die Parteien werden auch Lieferungen im Sinne von Abs. (1) auf der Grundlage dieses Vertrages abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen - gelten insoweit entsprechend, sofern und soweit der Netznutzer (Kunde) dieser Abwicklung nicht widersprochen hat.

§ 3 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten im Rahmen des Netzzugangs das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur einschließlich aller vorgelagerten Netzen bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu Entnahmestellen seiner Kunden entgeltlich zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netznutzung).
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass auch das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer Auswirkungen auf den Netzzugang nach diesem Vertrag haben kann.
- (3) Stellt ein Lieferant Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten, dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen oder entsprechende Vorkehrungen durch seinen Kunden sicherzustellen
- (4) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Lieferanten den Netzzugang unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 der AGB Netzzugang Lieferant (Anlage 3) zu entziehen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 17 (3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Netzinfrastruktur entgeltlich nach Maßgabe von § 3 zur Verfügung.
- (2) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden entweder durch
 - a) Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder

- b) Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Wirkarbeit in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (synthetisches Verfahren, vgl. § 9)

bestimmt. Etwaige Rechte des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG und einer hierzu erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

- (3) Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen, Ampelanlagen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Abrechnung zu Grunde gelegt werden. Jahresmehr- oder Jahresminderungen gem. § 13 StromNZV treten für diese Entnahmestellen nicht auf.
- (4) Der Netzbetreiber stellt dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem jeweiligen vom Lieferanten nach § 6 benannten Bilanzkreisverantwortlichen folgende Daten aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages des der Belieferung folgenden Monats zur Verfügung, so dass der Übertragungsnetzbetreiber seine Verpflichtungen erfüllen kann:
 - (a) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen aller Kunden (Entnahmestellen) des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem synthetischen Verfahren bilanziert werden.
 - (b) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen aller Kunden (Entnahmestellen) des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem erweiterten analytischen Verfahren bilanziert werden.
- (5) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminderungenabrechnung abrechnen. Der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der unter www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht wird.

§ 5 Pflichten des Lieferanten

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für
 - a) die Netznutzung gem. § 3(1),
 - b) die Bereitstellung elektrischer Arbeit durch den Netzbetreiber als ungewollte Minderungen (§ 4(5)),
 - c) die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem auf den Internetseiten veröffentlichtem Preisblatt in seiner jeweils geltenden Fassung. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Lieferanten erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.

§ 6 Bilanzausgleich

- (1) Eine Belieferung von Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten setzt voraus, dass der Lieferant dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für den Ausgleich von Differenzen zwischen den – gegebenenfalls mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten - Entnahmen der Kunden des Lieferanten und dessen zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem die Entnahmen der Kunden des Lieferanten zugeordnet werden dürfen. Falls der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar mit einem Bilanzkreisverantwortlichen

wortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

- (1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009) oder einer dieser Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- (2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anderes regeln, sind unwirksam.

§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GPKE

- (1) Die nachstehenden Geschäftsprozesse werden zwischen Netzbetreiber und Lieferant konform mit der in § 7 benannten Festlegung der Bundesnetzagentur – die GPKE - abgewickelt, soweit und solange diese vollziehbar ist:
 - Lieferantenwechsel,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,
 - Ersatzversorgung,
 - Zählerstand- und Zählwertübermittlung,
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage und
 - - sofern von einer der Vertragsparteien zur Vereinfachung verlangt - Netznutzungsabrechnung.
- (2) Die Vertragsparteien werden bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse in Abs. (1), die von der GPKE vorgegebenen Datenformate und Nachrichtentypen verwenden. Die jeweils maßgeblichen Versionen werden vom Netzbetreiber im Rahmen der jeweiligen Marktentwicklung unter Berücksichtigung der Verlautbarungen der Bundesnetzagentur und des VDEW e. V. bzw. dessen Nachfolger BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. festgelegt. Die derzeit verwendeten Versionen sind in Anlage 2a benannt. Bei einer Änderung der Versionen wird der Netzbetreiber den Lieferanten rechtzeitig vorher informieren und den Übergang mit ihm abstimmen.
- (3) Um die im Rahmen der Anwendung der GPKE bestehenden Regelungslücken und Interpretationsspielräume zu schließen, beziehen die Vertragsparteien ergänzend die Unterlage „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) - Auslegungsfragen“ der Verbände AFM+E, bne, EDNA, VDEW, VDN, VIK und VKU in ihrer jeweils durch die beteiligten Verbände veröffentlichten aktuellen Fassung in den Vertrag mit ein, wenn und soweit über die in der Unterlage aufgeführten Themen Konsens besteht und die Vertragsparteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben.
- (4) In Ergänzung der bzw. klarstellend zu den in Abs. (1) aufgelisteten Geschäftsprozesse gilt folgendes:
 - (a) Geschäftsprozeß Lieferbeginn/ Teilprozeß nachträglich (nach erfolgter Energieentnahme) gemeldete Einzüge (Standardlastprofil-Entnahmestellen): Die Zuordnung von Standardlastprofil-Entnahmestellen, für die dem Netzbetreiber im Zeitpunkt des

Einzugs eines Haushaltskunden keine Anmeldung eines Lieferanten vorliegt, erfolgt grundsätzlich zum Grundversorger. Meldet ein Lieferant diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zum tatsächlichen Einzugstermin für den anmeldenden Lieferanten umgesetzt. Der Lieferant versichert mit der Anmeldung, daß zwischen ihm und dem Kunden an dieser Entnahmestelle bereits im Zeitpunkt des Einzugs ein wirksames Lieferverhältnis bestand. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im begründeten Einzelfall vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu fordern. Der neue Lieferant hat den Einzugstermin in seiner Netznutzungsanmeldung mitzuteilen.

- (b) Geschäftsprozeß Lieferbeginn/Teilprozeß nachträglich (nach erfolgter Energieentnahme) gemeldete Einzüge (leistungsgemessene Entnahmestellen): Die Zuordnung von leistungsgemessenen Entnahmestellen, über die ein in Niederspannung angeschlossener Kunde erstmalig Energie entnimmt, erfolgt grundsätzlich zum Ersatzversorger. Meldet ein Lieferant diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft für den anmelden den Lieferanten umgesetzt. Der Lieferant versichert mit der Anmeldung, dass zwischen ihm und dem Kunden an dieser Entnahmestelle bereits im Zeitpunkt des Einzugs ein wirksames Lieferverhältnis bestand. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im begründeten Einzelfall vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu fordern. Den Einzugstermin teilt der neue Lieferant in der Netzanmeldung mit.
- (c) Geschäftsprozess Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen: Die Ersatzversorgung endet spätestens drei Monate nach ihrem Beginn oder früher, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages für entsprechende Entnahmestellen erfolgt. Letzteres ist bei leistungsgemessenen Entnahmestellen nur zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel möglich. In den ersten zwei Monaten der Ersatzversorgung sind dabei der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung nur mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich. Im dritten Monat der Ersatzversorgung erfolgen der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung auf den ersten Tag nach Ende des dritten Monats der Ersatzversorgung; gegebenenfalls auch untermonatlich.
- (d) Geschäftsprozess Zählwertübermittlung: Grundsätzlich hat die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Lastgänge von leistungsgemessenen Entnahmestellen mit Fernauslesung werktäglich (ohne zusätzliches Entgelt) zu erfolgen. Übergangsweise wird der Netzbetreiber dem Lieferanten die abrechnungsrelevanten Lastgänge von leistungsgemessenen Entnahmestellen mit Fernauslesung jedoch monatlich bis spätestens zum achten Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats übermitteln, solange zwischen Netzbetreiber und Lieferant nicht anders vereinbart ist. Die Umstellung des Übermittlungsrythmus bedarf einer Vorankündigung von einem Monat zum Monatsende durch die die Anpassung verlangende Vertragspartei.
- (e) Geschäftsprozess Geschäftsdatenanfrage: Der Netzbetreiber kann dem Lieferanten den für die Beantwortung einer Geschäftsdatenanfrage entstehenden Aufwand in Rechnung stellen; nachstehende Regelung in Ziff. f bleibt hiervon ausgenommen.
- (f) Geschäftsprozeß Lieferantenwechsel/Lieferbeginn/Geschäftsdatenanfrage: Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten mit der Bestätigung der Netzanmeldung eventuell im Rahmen der Netznutzung anfallende besondere Kosten (z. B. besonderes Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, Trafo-/Leitungsmiete, Instandhaltungskosten, Wandlermessung etc.) mitteilen. Eine Mitteilung erfolgt auch, wenn der Lieferant eine entsprechende Anfrage an den Netzbetreiber im Rahmen der laufenden Netznutzung stellt.

§ 9 Standardlastprofile

- (1) Die Anwendung von standardisierten Lastprofilen erfolgt nach Maßgabe des § 12 StromNZV.
- (2) Sofern die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 StromNZV von § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV im Einzelfall abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile festlegt, gelten diese. Die Anwendung der neuen Grenzwerte teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich mit.
- (3) Für jede Lastprofilentnahmestelle legt der Netzbetreiber eine Prognose über den Jahresverbrauch, i. d. R. auf Basis des Vorjahresverbrauches, gem. § 13 Abs 1 StromNZV fest und teilt diese dem Lieferanten mit der Bestätigung der Netzanmeldung mit. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Die jeweils aktuelle Prognose über den Jahresverbrauch einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich nach erfolgter Ablesung als Stammdatenänderung mitteilen und im Rahmen des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung gemäß GPKE umsetzen. § 13 Abs. 1 Satz 5 StromNZV bleibt unberührt.
- (4) Die Meldefrist von einem Monat zum Monatsende gilt entsprechend bei einer Änderung der Zuordnung der Entnahmestelle zu einer Lastprofilgruppe.
- (5) Für die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber die normierten VDEW-Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten.
- (6) Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung erfolgt nach dem
 - synthetischen Verfahren.
- (7) Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des angewendeten Lastprofilverfahrens oder eine Anpassung einzelner Lastprofile vornehmen. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten hierüber mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform informieren.
- (8) Wendet der Netzbetreiber das synthetische Lastprofilverfahren an, werden die Lastprofile nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind danach ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von etwa 1.000 kWh ergibt. Für jede Entnahmestelle erfolgt die Bestimmung der ¼-h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 StromNZV festgelegten Jahresenergieverbrauchs. Für jeden Lieferanten ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 kWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe der festgelegten Jahresenergieverbräuche der Entnahmestellen seiner Kunden in dieser Kundengruppe. Die bilanzierungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmestellen je Kundengruppe eines Lieferanten ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und gegebenenfalls dem Dynamisierungsfaktor.

§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch

- (1) Netzbetreiber und Lieferant benennen sich gegenüber jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) gemäß Anlagen 2a (Netzbetreiber) und 2b (Ansprechpartner- und Adressenliste des Lieferanten).
- (2) Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung der Kunden des Lieferanten mit Strom

erfolgt entsprechend der Vorgaben im Beschluss der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009, GPKE), sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Tenor 5 der GPKE zwischen den Parteien getroffen wurde. Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail an die in Anlage 2a und 2b aufgeführten E-Mail-Adressen, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

§ 11 Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnutzer/ - nehmer; Auswirkungen auf den Netzzugang

- (1) Für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten im Netzgebiet des Netzbetreibers soweit es sich nicht um Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG handelt muss eine Regelung zwischen Netzbetreiber und Kunden bezüglich der Anschlussnutzung des Kunden bestehen. Für Anschlussnutzer, die über einen Anschluss im Sinne der Niederspannungsanschlussverordnung Elektrizität aus dem Verteilnetz entnehmen, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung zustande. In anderen Fällen bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Anschlussnutzungsvertrages. Der Abschluss dieses Vertrages obliegt dem Netzbetreiber.
- (2) Der Lieferant hat die Möglichkeit, sich für den Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages von seinem Kunden (Anschlussnutzer) bevollmächtigen zu lassen und den Anschlussnutzungsvertrag im Namen des Kunden abzuschließen. Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass der Lieferant sein Vertretungsrecht durch Vorlage der Originalvollmacht, die zum Abschluss eines zeitlich nicht beschränkten Anschlussnutzungsvertrages berechtigt, nachweist.
- (3) Besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) kein Vertrag über die Anschlussnutzung oder kommt ein solcher nicht zustande, ist dem Lieferanten bekannt, dass der Netzbetreiber die Anschlussnutzung des betreffenden Kunden (Anschlussnutzer) unterbinden kann. Eine Belieferung des Kunden (Anschlussnutzer) ist in einem solchen Fall weder durch einen Lieferanten noch durch den Grundversorger möglich; das Fehlen eines Anschlussnutzungsvertrages ist kein Grund für eine Ablehnung der Netznutzungsanmeldung, der Netzzugang des Lieferanten ruht jedoch insoweit. In solchen Fällen kann der Lieferant nur eine Entschädigung vom Netzbetreiber beanspruchen, wenn und soweit diesen ein Verschulden trifft.
- (4) Sofern zwischen dem Netzbetreiber und einem Anschlussnutzer, der die Anschlussnutzung bereits in Anspruch nimmt, kein Anschlussnutzungsvertrag besteht, wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer bzw. dem diesen vertretenden Lieferanten für die Vertragsprüfung wenigstens zwei Wochen beginnend ab Zugang der Aufforderung des Netzbetreibers zum Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages Zeit lassen. Während dieses Zeitraums wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer die Anschlussnutzung nicht unterbrechen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Anschlussnutzungsvertrag nachträglich entfällt.
- (5) Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende Vertragsverpflichtung, die den Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer berechtigt, die Anschlussnutzung bzw. den Netzanschluss zu unterbrechen, gilt Vorstehendes entsprechend.
- (6) Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über eine beabsichtigte Unterbrechung der Anschlussnutzung unter Angabe der Gründe unverzüglich informieren. Die Information des Netzbetreibers an den Lieferanten erfolgt in Fällen, in denen die Unterbrechung der Anschlussnutzung wegen des Gebrauchs elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen notwendig wird, unverzüglich nachdem die Unterbrechung erfolgt ist.

- (7) Wird dem Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) die Anschlussnutzung wieder ermöglicht, lebt der Netzzugang des Lieferanten insoweit wieder auf. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten unverzüglich über die beabsichtigte Aufhebung der Unterbrechung informieren.

§ 12 Netzentgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe

- (1) Die Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, werden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmalig nach Abs. 5 zu bilden sind, in der für den jeweiligen Zeitraum durch die Regulierungsbehörde nach § 23a bzw. § 21a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG und der StromNEV genehmigten bzw. festgesetzten Höhe erhoben. § 21b EnWG bleibt unberührt. Eine Anpassung der Netznutzungsentgelte wegen einer Erhöhung der Kostenwälzungssätze vorgelagerter Netzbetreiber erfolgt nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG.
- (2) Änderungen der Entgelte im Sinne von Abs. (1) werden zu dem Zeitpunkt, auf den die Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber bzw. dem vorgelagerten Netzbetreiber die Genehmigung erteilt hat bzw. auf den eine Bestimmung erfolgt ist, wirksam. Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte, wird er die Tatsache der Antragstellung, den Zeitpunkt, auf den er das Netzentgelt beantragt hat, unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben. Für die Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber gelten die Verpflichtungen des EnWG bzw. der StromNEV.
- (3) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Festsetzung neuer Netznutzungsentgelte unverzüglich in Textform informieren und ihm dabei den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns mitteilen. Dies gilt auch bei einer Anpassung der Netznutzungsentgelte wegen einer Erhöhung der Kostenwälzungssätze vorgelagerter Netzbetreiber nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 S. 2 EnWG.
- (4) Für den Fall, dass gegen die nach Abs.(1) genehmigten Entgelte im Rahmen gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber - hinsichtlich ihrer Entgelte - oder Dritte), ist zwischen den Parteien abschließend das in Umsetzung der rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgt die Abrechnung der Netznutzung auf der Grundlage des genehmigten, festgesetzten oder gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Lieferant und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, in welcher Höhe das Netznutzungsentgelt im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist.
- (5) Ab dem Zeitpunkt, zu dem erstmalig die Netznutzungsentgelte nach den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung zu bilden sind, berechnet der Netzbetreiber für die Netznutzung Netznutzungsentgelte in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und auf Grund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der StromNEV. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die neuen Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns unverzüglich, spätestens je doch zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung, in Textform mitteilen.
- (6) Ist dem Netzbetreiber eine Netzentgeltbildung nach Abs.(5) nicht möglich (etwa weil die zuständige Regulierungsbehörde noch keine Erlösobergrenze bestimmt hat oder die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), wird der Netzbetreiber die Netznutzung – ggf. vorläufig – auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten Netznutzungsentgelte abrechnen (vorläufiges Netznutzungsentgelt). Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Bildung

der Netznutzungsentgelte nach Abs.(5) möglich ist, gelten für den jeweiligen Zeitraum die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zu nächst als vorläufiges Netznutzungsentgelt erhobenen Netznutzungsentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z. B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen der nächsten Netznutzungsabrechnung an den Lieferanten auskehren bzw. von diesem nachfordern.

- (7) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach Abs.(5) maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Lieferant und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, in welcher Höhe die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (8) Abs. (7) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge hat.
- (9) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- (10) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.
- (11) Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge. Die vor der Entnahme angezeigte Abrechnung nach Monatsleistungspreisen im Sinne von § 19 Abs. 1 StromNEV bleibt unberührt.
- (12) Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichtem Preisblatt berechnet.
- (13) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a § 21a EnWG bzw. der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber kann diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Er wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Lieferanten mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen.
- (14) Der Netzbetreiber wird vom Lieferanten mit der Netznutzungsrechnung im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 9 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für die voraussichtlich entstehenden Belastungen für die vom Lieferanten angemeldeten Entnahmestellen in Höhe des auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preisblatts in Ct/kWh einen monatlichen Abschlag erheben. Der Abschlag wird vom Netzbetreiber auf Grundlage des für das jeweilige Kalenderjahr bundesweit anwendbaren, vom BDEW

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (als Nachfolgeorganisation des VDN) veröffentlichten KWK-Prognoswertes und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

- (15) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die auf die Entnahmen seiner Kunden anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Beliefert der Lieferant Tarifikunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netznutzungsentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu verlangen. Voraussetzung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der NT-Verbrauch gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge ist ausgeschlossen.
- (16) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z.B. eines Wirtschaftsprüferstats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf letzten Liefermonat folgenden Jahre zurück fordern. Ist die Unterschreitung des Grenzpreises strittig, so muss der Nachweis umfassend erfolgen. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüferstat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Lieferant innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

§ 13 Abrechnung der Netznutzung; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung

- (1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Netznutzung des vergangenen Monats zählpunktgenau bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile endgültig in Rechnung. Die monatliche Abrechnung erfolgt auf Grundlage der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt im Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate.
- (2) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Jahresverbrauchsprognosen gem. § 13 StromNZV für die jeweiligen Entnahmestellen der Kunden. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Das Abrechnungsjahr läuft einheitlich vom 01.01. bis zum 31.12.
- (4) Spätestens zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle der Kunden des Lieferanten eine Jahresendrech-

nung bzw. Schlussrechnung erstellt in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 12(4) und § 12(7) bleibt hiervon unberührt.

- (5) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, so werden Arbeitspreisentgelte für die von jedem Lieferanten gelieferten Arbeitsmengen berechnet; Grund- und Leistungspreisentgelte sowie die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet. Für die Berechnung der Leistungspreisentgelte wird die höchste Entnahmelistung während der gesamten Abrechnungsperiode zugrunde gelegt.
- (6) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsjahres des Netzbetreibers erfolgt, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden bei einem unterjährigem Lieferantenwechsel (vgl. Abs.5) wird der Netzbetreiber die letzten zwölf Liefermonate zugrunde legen.
- (8) Die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte werden dem Lieferanten separat neben dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Für die Bereitstellung von Blindenergie-Lastgängen nach Maßgabe der Ziff. 3.2 der AGB (Anlage 3) werden dem Lieferanten keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (9) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- (10) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Absatzes (9) ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls beim Lieferanten entsprechende Ablesungsdaten vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt. Eine rechnerische Abgrenzung kann auch erfolgen, wenn die Ablesung nicht in zumutbarer Weise möglich ist.

§ 14 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt oder gemäß vorgegebenem Abschlagsplan, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig.
- (2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen 3 Jahren nach Rechnungszugang zulässig.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Lieferanten im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung mit Terminstellung.
- (4) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Lieferanten storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Kosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- (5) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten

seien dem Netzbetreiber nicht entstanden oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

- (7) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (8) Der Lieferant erhebt die Stromsteuer und führt diese an die entsprechenden Stellen ab.
- (9) Für eine - gegebenenfalls rückwirkende - Änderung der Netzentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen gelten vorrangig § 12(1) bis § 12 (8) dieses Vertrages.
- (10) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben belegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an den Lieferanten weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Lieferant wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (11) § 14(10) gilt entsprechend, fall sich die Höhe einer nach vorstehenden Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Lieferanten verpflichtet.
- (12) § 14(10) und §14(11) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z. B. nach dem EEG und dem KWKG).

§ 15 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 16 Vorauszahlungen; Sicherheiten

- (1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Lieferanten künftig Vorauszahlung in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Lieferanten telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Bei der Bemessung der Höhe der Vorauszahlung wird der Netzbetreiber die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Entgelte oder die durchschnittlichen von vergleichbaren Lieferanten geleisteten Zahlungen angemessen berücksichtigen.
- (2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - (a) der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist,

- (b) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
 - (c) die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, diese Besorgnis innerhalb von drei Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.
- (3) Soweit der Lieferant nur bezüglich einzelner von ihm beliefeter Entnahmestellen seiner Kunden mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten eine Vorauszahlung nur in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.
 - (4) Der Lieferant ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Lieferanten befreit. Das Recht aus § 3(4) bleibt unberührt.
 - (5) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
 - (6) Kommt der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.
 - (7) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Lieferant darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind.

§ 17 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung

- (1) Der Vertrag beginnt zum und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Lieferanten – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist - den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann. Sollte die Bundesnetzagentur abweichende Fristen und/oder Stichtage für die Kündigung des Vertrages verbindlich vorgeben, gelten diese.
- (3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 3(4) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - (a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6 nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Lieferanten eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 6 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung

Anlage 2 a und b zum Lieferantenrahmenvertrag (Strom)

VDEW Code: 9900981000007 (Netzbetreiber)

E-Mail-Adressen, Ansprechpartner und Kontaktdaten

1 E-Mail-Adresse des Netzbetreibers für den Datenaustausch:

Kündigung von Lieferverträgen sind per Mail an die Adresse

vtb@stadtwerke-borna.de zu senden.

Anmeldungen, Abmeldungen und Änderungen von Lastprofilen, Prognosemengen oder Bilanzkreiszuordnungen sind per E-Mail an die Adresse

netz-strom@stadtwerke-borna.de zu senden.

2 Als Ansprechpartner stehen folgende Personen zur Verfügung:

(1) Händlerrahmenverträge und Allgemeine Netznutzungsfragen

Name: Bergmann, Grit

Anschrift: Am Wilhelmschacht 20, 04552 Borna

Tel.: 03433 218401

Fax: 03433 218059

e-Mail: **g-bergmann@stadtwerke-borna.de**

(2) Rechnungen und Avise

Name: Zober, Annegret

Anschrift: Am Wilhelmschacht 20, 04552 Borna

Tel.: 03433 218056

Fax: 03433 218059

e-Mail: **var-netz@stadtwerke-borna-netz.de**

(3) Bilanzierung und Versand der Lastgänge

Name: Brzoska, Burkhard

Anschrift: Am Wilhelmschacht 20, 04552 Borna

Tel.: 03433 218500

Fax: 03433 218008

e-Mail: **Leitwarte@stadtwerke-borna.de**

3 Kontaktdaten

Der Lieferant stellt eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag und eine entsprechende Liste mit seinen Ansprechpartnern und Kontaktdaten mit Vertragsabschluss zur Verfügung.

Ändern sich die E-Mail-Adresse für den Datenaustausch oder Ansprechpartner bzw. Kontaktdaten, wird die andere Vertragspartei umgehend in Textform informieren.

Anlage 3 zum Lieferantenrahmenvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten (Strom) (AGB Netzzugang Lieferant)

der Städtische Werke Borna Netz GmbH
nachstehend Netzbetreiber genannt

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers.

Im Sinne des Lieferantenrahmenvertrages und dieser AGB ist:

Anschlussnutzer,	wer über den Netzanschluss mit elektrischer Energie versorgt wird;
Anschlussnehmer,	wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart;
Lieferant,	wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt;

Netzzugang

1. Störung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzzugangs

- 1.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Entnahme beeinträchtigen können und die dem Lieferanten bekannt werden, sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 1.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, eine Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Lieferant keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Gleiches gilt für Störungsbeseitigungen-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 1.3. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über länger anhaltende Störungen unverzüglich informieren.
- 1.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Entnahmestellen vom Netz zu trennen und dadurch den Netzzugang insoweit zu unterbrechen oder einzuschränken,
 - a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
 - b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder
 - c) wenn der Anschlussnutzer zustimmt.
- 1.5. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 1.6. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs rechtzeitig vor der Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen, und den Lieferanten hiervon unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur vorherigen Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten zur vorherigen Unterrichtung verpflichtet, sofern die betroffene Entnahmestelle einen Jahresverbrauch von mind. 5 GWh hat. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,

- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

2. Einstellung des Netzzugangs, Inkasso

- 2.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 lit. B und c des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages berechtigt, den Netzzugang durch den Lieferanten, gegebenenfalls für die vom Zahlungsverzug betroffenen Entnahmestellen seiner Kunden, nach Ankündigung mit einer Frist von zwei Wochen einzustellen.
- 2.2 Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten nach Möglichkeit seine Absicht, den Netzzugang einzustellen, vorab telefonisch ankündigen und dieser Gelegenheit zur Aufklärung geben. Spätestens 5 Werktage vor Einstellung des Netzzugangs nach 1.1 wird der Netzbetreiber den Lieferanten letztmalig auf die bevorstehende Einstellung hinweisen. Der Netzbetreiber informiert den oder die betroffenen Kunden des Lieferanten über die erfolgte Einstellung des Netzzugangs unverzüglich.
- 2.3 Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach Ziffer 1.1 dieser AGB ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant, der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung geleisteter Vorauszahlungen oder Sicherheiten - außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 2.4 Darüber hinaus wird der Netzbetreiber entgeltlich den Netzzugang einstellen und die Entnahmestelle vom Netz trennen, wenn der Lieferant ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber schriftlich glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Der Lieferant hat den Netzbetreiber darüber hinaus von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ergeben könnten. Einzelheiten und Voraussetzungen ergeben sich aus Anlage 4.
- 2.5 Der Lieferant ist in den Fällen der Ziff. 2.4 Schuldner der Entgelte gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt für die Einstellung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung und des Netzzugangs.
- 2.6 Sofern der Anschlussnutzer eine vom Lieferanten erbetene Sperrung nach Ziff. 2.4 durch Zahlung auf die gegen ihn bestehenden Forderung des Lieferanten sowie der durch die Sperrung und das Inkasso anfallenden Kosten abwenden will, wird der Netzbetreiber von der Sperrung absehen, soweit die Voraussetzungen eines entgeltlichen Inkassos zwischen Netzbetreiber und Lieferant vorab geregelt sind. Einzelheiten und Voraussetzungen des Inkassos regelt Anlage 4 des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages.
- 2.7 Der Netzbetreiber hat den Netzzugang unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle der Ziff. 2.4 der Lieferant oder der Anschlussnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

Messung

3. Mess- und Steuereinrichtung

- 3.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlussnehmers gemäß § 21b Abs. 2 EnWG bzw. des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung zusätzlicher, eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 2 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen dann auf Kosten des Netzbetreibers.
- 3.2. Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und – sofern mit der vorhandenen technischen Einrichtung möglich - Blindarbeit/Blindleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- 3.3. Wird der Netzzugang für in Mittelspannung angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Messergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Zählwerteübermittlung die tatsächlichen Messwerte (IST-Werte) mit.

- 3.4. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers. Die Rechte des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers aus § 21b Abs. 2 und 3 EnWG bleiben unberührt.
- 3.5. Der Lieferant kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen. Die Parteien werden sich hinsichtlich der technischen Vorgaben für das Messgerät abstimmen, insbesondere um sicherzustellen, dass andere technische Geräte oder Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht gestört werden. Die Rechte des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers aus § 21 b Abs. 2 und 3 EnWG bleiben unberührt.
- 3.6. Bei einer jährlichen Entnahme durch den Anschlussnutzer von bis zu 100.000 kWh findet gemäß § 12 StromNZV ein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung. Der Netzbetreiber wählt ein synthetisches Lastprofil. Auf Wunsch des Anschlussnutzers oder Lieferanten wird der Netzbetreiber (z. B. zur Feststellung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KAV in Verbindung mit § 2 Abs. 7 KAV) auch bei einer jährlichen Entnahme durch den Anschlussnutzer von bis zu 100.000 kWh eine geeignete Messeinrichtung zur Erfassung der Leistungsmaxima einrichten, sofern sich der Anschlussnutzer bzw. Lieferant schriftlich zur Zahlung des damit verbundenen Mess- und Zählerentgelts nach dem jeweils gültigen , auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt bereit erklärt.
- 3.7. Findet nach diesen Bestimmungen kein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung, erfolgt eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant oder der Anschlussnutzer, sofern er Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang ist, eine solche Messung wünscht und daraufhin mit dem Netzbetreiber eine niedrigere Grenze vereinbart wird. Die Kosten für die Installation bzw. Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung trägt im letztgenannten Fall der Lieferant bzw. der Anschlussnutzer, sofern es sich nicht um die erstmalige Installation einer solchen Messeinrichtung handelt. Im Einzelfall werden sich Lieferant und Netzbetreiber über die Abwicklung verständigen.
- 3.8. Für die Zählerfernauslesung muss bei der jeweiligen Entnahmestelle ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Kommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss beim Kunden eingerichtet werden, erfolgt die Zählerdatenauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses – sofern technisch möglich und aus dem Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnis keine Hinderungsgründe bestehen - mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. Der Lieferant trägt die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Lieferanten oder Kunden. Verzögerungen des Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten. Beide Vertragsparteien werden sich vor der manuellen Auslesung oder vor Einbau eines GSM-Modems verständigen. Ein Umbau der Entnahmestelle des Kunden vor Aufnahme der Belieferung durch den neuen Lieferanten darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgen, die der Netzbetreiber vor Umbau dem Lieferanten mitzuteilen hat.
- 3.9. Im Anschlussnutzungsvertrag wird geregelt, dass sofern eine Veränderung des Abnahmeverhaltens des Anschlussnutzers die Installation oder Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung erforderlich macht, der Anschlussnutzer die Kosten der Installation bzw. Deinstallation trägt, es sei denn die Installation ist gemäß § 12 StromNZV erstmalig zwingend. Im Einzelfall werden sich Lieferant, Anschlussnutzer und Netzbetreiber über die Abwicklung verständigen.
- 3.10. Für die Installation bzw. Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer der Anschlussnutzer den Einbau durch den Netzbetreiber zu ermöglichen hat.

4. Überprüfung der Messeinrichtung

- 4.1. Der Lieferant kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen, falls er der Messstellenbetreiber ist, zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.
- 4.2. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber gilt Folgendes: Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls dem Lieferanten.

5. Ablesung; Schätzung

- 5.1. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Vorgaben der GPKE festgelegt. Fordert der Lieferant weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber nach den im jeweiligen, auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten.
- 5.2. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber die Entnahme im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder – sofern kein Ableseergebnis vorliegt - diese auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung. Der Lieferant ist berechtigt, dem Verteilnetzbetreiber die ihm durch Kundenablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände zu übermitteln. Der Verteilnetzbetreiber soll zur Abrechnung die Kundenzählerstände verwenden, wenn sie rechtzeitig vorliegen und plausibel sind, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

6. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

- 6.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 6.2. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

Haftung

7. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzzugangs

- 7.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Lieferanten für Schäden, die ihm oder den von ihm belieferten Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung oder des Netzzugangs entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I 2006, 2477).

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

- 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,*
- 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.*

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlichverursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
- 2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
- 3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
- 4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
- 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.*

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

- 7.2. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.
- 7.3. Die Haftungsbegrenzung der Ziffer 7.1 kann gegenüber Lieferanten nur für jeden Kunden gesondert geltend gemacht werden.
- 7.4. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten und seiner Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Netzbetreiber.

8. Haftung in sonstigen Fällen

- 8.1. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 8.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 8.3. Die Ersatzpflicht nach dem Haftungspflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 8.4. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Vertragsanpassungen; sonstige Bestimmungen

9. Datenschutz

- 9.1. Die Parteien sind berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 9.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Lieferantenrahmenvertrag einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 9 EnWG verarbeitet und genutzt.

10. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 10.1. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Stromnetzzugangs- und der Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und – soweit relevant – der Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 sowie einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Bundesnetzagentur. Sollten sich diese und/oder einschlägige Rechtsprechung ändern oder zukünftig erlassene, vollziehbare Festlegungen der Regulierungsbehörde unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag oder diese AGB sowie die weiteren Anlagen insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenlei-

stung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Anpassungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich der AGB sowie der weiteren Anlagen wird der Netzbetreiber dem Lieferanten mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Lieferant der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

- 10.2. Über den vorstehenden Absatz hinausgehende einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen des Lieferantenrahmenvertrages, dieser AGB – einschließlich dieser Klausel – oder der weiteren Anlagen bedürfen der Schriftform.
- 10.3. Eine Kündigung des Vertrages insbesondere nach § 17 des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages bleibt den Parteien vorbehalten.
- 10.4. Ziffer 10.1 gilt nicht für eine Anpassung der Preise. Für diese gelten ausschließlich die diesbezüglichen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages.

11. Rechtsnachfolge

- 11.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Lieferantenrahmenvertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Lieferant zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen.
Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- 11.2. Der Zustimmung des Lieferanten bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

12. Gerichtsstand

- 12.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Borna.
- 12.2. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich dieser AGB oder der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung) durch den Netzbetreiber

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Kunden (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen - auf Verlangen des Lieferanten vor. Voraussetzung für eine Sperrung durch den Netzbetreiber ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich, z. B. im Stromliefervertrag, vereinbart ist, der Lieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert hat und der Lieferant den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Lieferant hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Netzbetreiber wird im Namen des Lieferanten dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
3. Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Lieferant. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.
4. Die Sperrung wird vom Lieferanten auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Hierfür sind vom Lieferanten mindestens folgende Angaben zu übermitteln:
 - Name, Adresse des Kunden und Zählpunktbezeichnung/Zählernummer
 - Grund der Sperrbeauftragung:
 - bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Absperrandrohungen
 - bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen; Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung
5. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich in Textform über Datum und Uhrzeit der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Lieferant den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Sperrauftrags vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden

Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag

Stornierungen übernimmt der Lieferant die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.

6. Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter unterbricht die Anschlussnutzung im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungsfrist unverzüglich nach Auftragserteilung. Auf Wunsch des Lieferanten wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Lieferanten vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Lieferant und Kunde zu ermöglichen.
7. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Sperrung trägt der Lieferant.
8. Der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter sind bevollmächtigt, die ausstehenden Zahlungen des Kunden gegenüber dem Lieferanten sowie die dem Netzbetreiber entstandenen Inkasso- und Sperrkosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen und bei vollständiger Bezahlung durch den Kunden die Sperrung nicht durchzuführen. Die entgegengenommenen Beträge, abzüglich der dem Netzbetreiber zustehenden Inkasso- und Sperrkosten, sind auf das angegebene Konto des Lieferanten einzuzahlen.
9. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Lieferanten im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungsfrist unverzüglich in Textform.
10. Ist der Netzbetreiber, bspw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Lieferanten hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt trägt der Lieferant.
11. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

*Städtische Werke Borna Netz GmbH
Am Wilhelmschacht 20
04552 Borna*

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Entnahmestelle

[Bezeichnung der Entnahmestelle]

des Kunden

[Name und Anschrift des Kunden]

- im Nachfolgenden Kunde genannt -

nach folgenden Konditionen im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungsfrist unverzüglich zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Stromliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Kunden keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können. Dies gilt nicht für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers beruhen.
3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragten zum Empfang der ausstehenden Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Auftraggeber inklusive der dem Auftragnehmer entstandenen Inkasso- und Sperrkosten (Inkassovollmacht).
5. Stellt der Kunde dem Auftragnehmer oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so wird der Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich ablehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offen lässt. Ein solcher geringfügiger Restbetrag ist dann anzunehmen, wenn der Kunde mindestens 90 % der ausstehenden Verbindlichkeiten und die Inkasso- und Sperrkosten zur Verfügung stellt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragter die Geltendmachung der weitergehenden Forderung im Namen des Auftraggebers vorzubehalten.

Der Auftraggeber versichert die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben (Zutreffendes ist anzukreuzen, fehlende Angaben sind zu ergänzen, Nichtzutreffendes ist zu streichen):

- Der Grund der Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen des Kunden.
Der Auftraggeber hat einen fälligen Anspruch gegen den Kunden auf Zahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von _____ €
Dieser Betrag ist fällig seit dem _____ .
Der Kunde wurde zur Zahlung gemahnt am _____ .
Eine Absperrandrohung erfolgte am _____ .

- Der Grund für die Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung sonstiger Vertragspflichten durch den Kunden.
Angaben zu Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung:

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Auftragnehmers.

[Ort/Datum/Unterschriften]

Auftrag zur Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrauftrag)

[Lieferant]

beauftragt den Netzbetreiber

[Netzbetreiber]

mit der Wiederherstellung der Versorgung für die nachfolgend beschriebene Entnahmestelle:

.....
Bezeichnung der Kundenanlage

.....
Name und Anschrift des Kunden

- nachfolgend Kunde genannt -

Der Kunde hat unsere Forderungen inklusive der Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung beglichen. Es bestehen derzeit keine weiteren Zahlungsrückstände, die die Aufrechterhaltung der Unterbrechung rechtfertigen. Wir bitten Sie daher um die unverzügliche Wiederherstellung der Versorgung für die oben genannte Entnahmestelle.

Wir bitten um Angabe der Daten zur Wiederherstellung der Versorgung auf dem Rückmeldeformular. Mit Erledigung des Auftrages bitten wir, uns die Ausführung auf dem Rückmeldeformular zu quittieren und uns dieses unverzüglich per Fax zukommen zu lassen.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

....., den

.....

(Stempel mit Unterschrift des Auftraggebers)